



Nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a

Die Altersvorsorge in der Schweiz steht inmitten von erheblichen Herausforderungen. Die Sozialwerke sind seit Jahren mit stark zunehmenden Ausgaben konfrontiert. Auf der anderen Seite steigt die Unsicherheit, ob der Lebensstandard im Alter gehalten werden kann. Die steigende Lebenserwartung erhöht zudem den Finanzbedarf im Ruhestand. Um die private Selbstvorsorge zu stärken und diesen Bedenken (etwas) entgegenzuwirken, besteht seit Anfang 2025 das Konstrukt der nachträglichen Einkäufe in die Säule 3a.

■ Von Marco Riedi

Diese Neuerung erlaubt es grundsätzlich, verpasste Einzahlungen nachzuholen und somit Lücken in der privaten Vorsorge nachträglich aufzufüllen. Ein wesentlicher Anreiz hierfür ist die vollständige Abzugsfähigkeit der Einkaufs-

beträge vom steuerbaren Einkommen, analog zu den ordentlichen 3a-Beiträgen. Ziel dieser Anpassung ist es, die dritte Säule als wichtiges Instrument zur Sicherung des gewohnten Lebensstandards im Alter zu fördern.



Die Säule 3a:

Grundlagen und heutige Grenzen

Die Säule 3a dient der freiwilligen Vorsorge und ist primär dafür vorgesehen, Gelder bis zur Pensionierung zu binden. Als Anreiz für diese private Vorsorge sind Einzahlungen vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Auch das angesparte Kapital und die darauf anfallenden Zinsen sind bis zum Bezug von der Einkommens- und Vermögenssteuer befreit.

Um eine missbräuchliche Nutzung als reines Steuervermeidungsinstrument zu verhindern, sind die jährlichen Einzahlungen bekanntlich begrenzt. Im Jahr 2025 beträgt der Maximalabzug für Personen mit Anschluss an eine zweite Säule CHF 7258.–, bekannt als der «kleine Beitrag». Wer keiner Pensionskasse angeschlossen ist, beispielsweise Selbstständigerwerbende oder Arbeitnehmende mit einem sehr tiefen Einkommen, kann bis zu 20% des Erwerbseinkommens, maximal jedoch CHF 36 288.–, als sogenannten grossen Beitrag einzahlen.

Mehr Flexibilität für Vorsorgende

Die ursprüngliche Motion wollte Personen in bestimmten Lebensphasen, in denen es ihnen an finanziellen Mitteln fehlte, die Möglichkeit geben, verpasste Einzahlungen in die Säule 3a nachzuholen. Solche Situationen treten in der Praxis beispielsweise während des Studiums, in der Familienzeit oder in der Startphase einer Selbstständigkeit auf. Gemäss der Motion sollten diese «3a-Einkäufe» mehrfach eingeschränkt werden, um die Steuerausfälle in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Die nun umgesetzten Regelungen weichen jedoch teilweise vom ursprünglichen Ansatz ab.

Die neuen Regelungen seit 2025

Seit dem 1. Januar 2025 sind die gesetzlichen Grundlagen vorhanden, um Einkäufe in die Säule 3a zu ermöglichen, die bestehende Lücken in der Vorsorge schliessen können.¹ Es gelten jedoch wichtige Voraussetzungen und Einschränkungen:

1. **Zeitraum:** Es können Lücken gedeckt werden, die in den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren entstanden sind. Unbedingt beachtet werden muss, dass Lücken aus



den Jahren vor dem 1. Januar 2025 nicht nachträglich eingekauft werden können. Dies bedeutet, dass die ersten rückwirkenden Einkäufe frühestens im Jahr 2026 möglich sind, um Lücken aus dem Jahr 2025 zu schliessen.

2. AHV-pflichtiges Einkommen: Ein Einkauf ist nur für die Jahre möglich, in denen die Person auch berechtigt war, in die Säule 3a einzuzahlen und folglich ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz voraussetzt. Ebenso muss im Einkaufsjahr selbst ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt werden. Ein in die Zukunft gerichtetes Beispiel verdeutlicht dies: Sandra Müller, die infolge Mutterschaft in den Jahren 2027 und 2028 kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt, hat in diesen Jahren keine Beitragslücke im Sinne der neuen Regelung und kann daher für diese beiden Jahre keinen Einkauf geltend machen.

3. vollständige Einzahlung des laufenden Beitrags: Eine weitere wichtige Bedingung ist, dass der maximal zulässige ordentliche Jahresbeitrag im Einkaufsjahr bereits vollständig einbezahlt sein muss, bevor ein Einkauf für vergangene Lücken getätigt werden kann. Damit soll es unterbunden werden, dass Lücken zeitlich vorgetragen werden.

4. Begrenzung des Einkaufsbetrags: Pro Einzahlung ist der Einkauf im Umfang des «kleinen Beitrags» begrenzt. Für Arbeitnehmende mit einer zweiten Säule heisst das, dass sie jährlich maximal das Doppelte des «kleinen Beitrags» einzahlen können (ordentlicher Beitrag für das laufende Jahr und zusätzlich einen Einkauf in Höhe des «kleinen Beitrags»). Erwerbstätige ohne berufliche Vorsorge, insbesondere Selbstständigerwerbende, können maximal den «kleinen Beitrag» zusätzlich zu ihrem bereits einbezählten «grossen Beitrag» für das laufende Jahr einzahlen. Für 2025 beträgt dieser Zusatzbetrag beispielsweise maximal CHF 7258.–.

5. Umsetzung bei mehreren Lücken: Es ist durchaus zulässig, in einem Jahr mehrere Lücken aus vergangenen Jahren einzukaufen. Eine Lücke aus einem einzelnen

Jahr kann jedoch nicht über mehrere Jahre verteilt eingekauft werden. Das kann steuerplanerisch sehr relevant sein; so könnte es unter Umständen sinnvoller sein, nur eine vollständige Lücke einzukaufen, um die restlichen Lücken in späteren Jahren vollständig aufzufüllen.

ZUKUNFTSGERICHTETES BEISPIEL²

Jonas Hofer weist im Jahr 2030 bei der Säule 3a die folgenden Lücken auf:

- 2027: Lücke von CHF 7000.–
- 2028: Lücke von CHF 6000.–
- 2029: Lücke von CHF 5258.–

Es besteht somit eine Lücke von total CHF 18 258.–. Im Jahr 2030 darf er davon höchstens den Maximalbetrag gemäss «kleinem Beitrag» einkaufen (Stand 2025: CHF 7258.–). Das würde die Lücke aus dem Jahr 2027 (CHF 7000.–) vollständig decken sowie CHF 258.– der Lücke aus dem Jahr 2028.

Es liegt demnach eine Teildeckung der Lücke aus dem Jahr 2028 vor, weswegen ein weiterer Einkauf für dieses Jahr 2028 nicht mehr gestattet ist. Ob es für Jonas Hofer in diesem Beispiel hingegen sinnvoller wäre, im Jahr 2030 nur die Lücke aus dem Jahr 2027 zu decken und im Jahr 2031 die Lücke aus dem Jahr 2028 zu schliessen, hängt von seiner umfassenden Steuerplanung und auch seinen dann vorhandenen finanziellen Ressourcen ab.

6. Sperre bei Bezug von Altersleistungen: Sobald Altersleistungen aus der Säule 3a bezogen werden oder ein Übertrag der Altersleistung in eine andere Vorsorgeform nach Art. 3 Abs. 1 BVV3 stattfindet, sind keinerlei nachträgliche Einkäufe mehr zulässig. Das gilt insbesondere auch, wenn eine Person schon fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters beginnt, die 3a-Gelder gestaffelt zu beziehen.

Administrative Hürden

Die Umsetzung der neuen Regelung bringt sowohl für Vorsorgenehmende wie auch für die Vorsorgeinstitutionen weit höhere administrative Hürden mit sich, als es die ursprüngliche Motion vorgesehen hätte. Das Einhalten der verhältnismässig komplizierten Regeln muss individuell belegt und berechnet werden.

Zu schliessende Lücken in der Säule 3a können erst ab dem Jahr 2025 entstehen und nur mit einem eher hohen Aufwand eingekauft werden. Der ursprünglich beabsichtigte Anreiz, die Vorsorge vermehrt in die eigenen

Hände zu nehmen, dürfte sich wohl vorläufig nicht wie dereinst erhofft zeigen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Möglichkeit von nachträglichen Einkäufen in die Säule 3a von Einschränkungen geprägt ist. Obwohl die nun bestehende Regelung beabsichtigt, die private Altersvorsorge zu stärken und Steuervorteile zu ermöglichen, ist die Umsetzung sehr komplex, und der erwartete Anreiz könnte durch die administrativen Hürden und die Begrenzung auf zukünftige Lücken gedämpft werden.

Zudem erscheint die vorliegende Umsetzung auf den ersten Blick als Lösung für Besserverdienende: Im betreffenden Jahr muss zuerst der Maximalbetrag bereits eingezahlt sein, bevor Lücken aus früheren Jahren geschlossen werden können. Wer mittels monatlichem Dauerauftrag im Jahr den Maximalbeitrag einbezahlt, wird im Dezember unter Druck geraten können, wenn noch Lücken aus den Vorjahren geschlossen werden sollten.

Dennoch bieten die neuen Regeln für Personen eine wichtige Möglichkeit zum Füllen von Vorsorgelücken, die in den kommenden Jahren aus diversen Gründen entstehen können. Eine sehr sorgfältige, langfristige und durchdachte Planung wie eine individuelle Beratung sind sehr empfehlenswert, um die Säule 3a optimal zu nutzen und sowohl die Vorsorgesituation als auch Steuereinsparungen zu optimieren.

FUSSNOTEN

1 Art. 7a BVV3.

2 Der Einfachheit halber wird in diesem Beispiel vom aktuellen Maximalbetrag für die Säule 3a bei Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse ausgegangen.



AUTOR

Marco Riedi ist Geschäftsführer der Bedra GmbH in Chur. Er ist Sozialversicherungs-Fachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis, Dozent an mehreren Weiterbildungsinstitutionen sowie Lehrgangsleiter für Sozialversicherungs- und HR-Lehrgänge an der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz in Chur. Zudem ist er bei einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung Mitglied der Verwaltungskommission (Arbeitgebervertreter).